



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. April 2013 (16.04)
(OR. fr)**

8373/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0390 (COD)**

**CODEC 791
ECOFIN 253
RELEX 288
COEST 76
NIS 14**

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien
– **Verlängerung der Frist für die zweite Lesung des Rates**

Am 22. Januar 2013 hat der Rat die Stellungnahme in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (2010/0390 COD) erhalten. Dieser Zeitpunkt stellt den Beginn der in Artikel 294 Absatz 8 AEUV vorgesehenen Frist von drei Monaten dar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Rat nicht in der Lage sein wird, innerhalb dieser Frist über die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen zu befinden.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher auf seiner nächsten Tagung beschließen, die genannte Frist gemäß Artikel 294 Absatz 14 AEUV um einen Monat zu verlängern.

Das Europäische Parlament wird anschließend über diesen Beschluss unterrichtet.